



vfggh

Verfassungsgerichtshof
Österreich

1010 Wien, Judenplatz 11
Österreich

Mediensprecher

Mag. Christian Neuwirth

Tel ++43 (1) 531 22-525

Fax ++43 (1) 531 22-108

christian.neuwirth@vfggh.gv.at

www.vfggh.gv.at

Presseinformation

KPÖ-Wahlanfechtung eingelangt: Beratungen beginnen im Dezember

**Vorverfahren wird eingeleitet - Wahlanfechtung
richtet sich auch gegen Nationalratswahlordnung,
daher auch Gesetzesprüfungsverfahren möglich**

Im Verfassungsgerichtshof ist heute, Montag, 20. November, eine am 17. November zur Post gegebene Wahlanfechtung der Kommunistischen Partei Österreichs (KPÖ) eingelangt.

Die KPÖ führt darin aus, dass Bestimmungen der Nationalratswahlordnung zur sogenannten Vier-Prozent-Hürde verfassungswidrig sind. Weiters sei die Konstruktion der "Regionalwahlkreise" nicht verfassungskonform, weil die dadurch - behaupteterweise - entstehenden Verzerrungen dem Grundsatz des Verhältniswahlrechtes widersprechen würden. Die KPÖ stellt in der Wahlanfechtung den Antrag, das Verfahren zur Nationalratswahl am 1. Oktober "von der Ausschreibung der Wahl an für nichtig zu erklären und als rechtswidrig aufzuheben".

Der Verfassungsgerichtshof wird nun umgehend die notwendigen Schritte setzen, um das Verfahren zügig, jedoch gründlich vorbereiten und abschließen zu können. Zunächst wird das Vorverfahren eingeleitet. Der Bundeswahlbehörde sowie den wahlwerbenden Gruppen muss Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zur Wahlanfechtung gegeben werden. Ob eine öffentliche mündliche Verhandlung angesetzt wird, entscheidet sich nach dem Vorverfahren.

Der Verfassungsgerichtshof wird das Vorverfahren zeitlich so gestalten, dass mit den Beratungen jedenfalls in der Dezember-Session (die vom 27. November bis zum 15. Dezember dauern wird) begonnen werden kann.

Der Zeitplan des Verfassungsgerichtshofes sieht vor, dass vor Weihnachten eine Entscheidung im Verfahren zur Wahlanfechtung bekannt gegeben werden kann.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Wahlanfechtung der Kommunistischen Partei Österreichs sich nicht nur gegen das durchgeführte Wahlverfahren richtet. Es wird auch behauptet, dass gesetzliche Bestimmungen (der Nationalratswahlordnung) der Verfassung widersprechen. Teilt der Verfassungsgerichtshof diese Ansicht, muss er aufgrund der Wahlanfechtung von sich aus ein Gesetzesprüfungsverfahren einleiten (währenddessen die eigentliche Wahlanfechtung nicht weiter behandelt werden kann).

Sollte ein Gesetzesprüfungsverfahren eingeleitet werden, wäre ein Abschluss eines solchen Verfahrens aufgrund der Prozessordnung heuer nicht mehr möglich. Diese Entscheidungen könnten dann frühestens im Februar 2007 getroffen werden.